



Allgemeine Verkaufsbedingungen von Kraats Kaas B.V.

1 Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- 1.1 Kraats: Kraats Kaas B.V.
- 1.2 Abnehmer: jeder Käufer von Kraats im Vertrag sowie jede Person, der Kraats ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages gemacht hat.
- 1.3 Preis: der Verkaufspreis des/der angebotenen Produkts/Produkte, ohne zusätzliche Kosten.
- 1.4 Bestellung: jede Bestellung des Abnehmers, in welcher Form auch immer.
- 1.5 Vertrag: jeder zwischen einem Abnehmer und Kraats geschlossene Vertrag, jede Änderung oder Ergänzung desselben sowie alle (Rechts-)Handlungen zur Vorbereitung und Ausführung dieses Vertrags.
- 1.6 Produkte: alle Dinge, die Gegenstand eines Vertrags sind.
- 1.7 Reklamation: jede innerhalb der in den Artikeln 10 und 11 dieser Bedingungen festgelegten Fristen vom Abnehmer schriftlich bei Kraats eingereichte Beanstandung, dass die gelieferten Waren nicht den im Vertrag genannten Anforderungen entsprechen.
- 1.8 Gewicht: für einen Kunden innerhalb Europas: gemäß der Richtlinie 1976/211/EWG (e-sign).
- 1.9 Bedingungen: die Allgemeinen Bedingungen von Kraats.
- 1.10 Incoterms: die von der Internationalen Handelskammer in Paris erstellten Lieferbedingungen in der Version 2010.
- 1.11 Schriftlich: Mitteilung per Brief oder Fax oder per E-Mail.

2 Anwendbarkeit

- 2.1 Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge.
- 2.2 Kraats schließt ausdrücklich die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) aus.
- 2.3 Wenn die Parteien in einem Vertrag auf ein Incoterm verweisen, gilt das betreffende Incoterm für dessen Auslegung.
- 2.4 Kraats schließt die Anwendbarkeit etwaiger allgemeiner Bedingungen und/oder Einkaufs- und/oder Lieferbedingungen des Abnehmers ausdrücklich aus.
- 2.5 Diese Bedingungen gelten auch für Dritte, von denen Kraats den Vertrag ganz oder teilweise ausführen lässt.
- 2.6 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig oder anfechtbar sind, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, und der Abnehmer und Kraats werden sich beraten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die an die Stelle der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmungen treten, wobei der Zweck und die Bedeutung der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden.

3 Angebot und Abschluss des Vertrages

- 3.1 Angebote sind freibleibend, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes angegeben.
- 3.2 Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Bestätigung durch Kraats zustande.
- 3.3 Änderungen und Ergänzungen einer Vertragsbestimmung können nur geltend gemacht werden, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

4 Preise

- 4.1 Sofern nicht anders angegeben, sind alle Preise in Euro angegeben und verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer oder anderer staatlicher Abgaben und/oder Steuern und ausschließlich die Kosten für Paletten.
- 4.2 Die Preise basieren auf der Lieferung EXW (Ex Works) gemäß den Incoterms, es sei denn, im Vertrag wurde schriftlich eine andere Lieferart (ob gemäß Incoterms oder nicht) vereinbart; in diesem Fall basieren die Preise auf dieser anderen Lieferart.
- 4.3 Kraats behält sich ausdrücklich das Recht vor, jede von Kraats nicht zu vertretende Änderung, die den Preis beeinflusst, an den Abnehmer weiterzugeben.
- 4.4 Der Abnehmer stellt Kraats von allen Kosten und Schäden frei, die Kraats dadurch entstehen können, dass:
 - 4.4.1 dass der Abnehmer in einem EU-Mitgliedstaat nicht ordnungsgemäß für Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern registriert ist und/oder,
 - 4.4.2 dass der Abnehmer Kraats und/oder den Behörden in Bezug auf die Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern in einem relevanten EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat außerhalb dieses Staates falsche oder nicht rechtzeitige Angaben macht.

5 Zahlung

- 5.1 Alle Zahlungen haben innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.2 Eine Verrechnung, Aufrechnung oder ein Zahlungsaufschub durch den Abnehmer ist niemals zulässig, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 5.3 Kraats ist jederzeit berechtigt, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen. Wenn auf Seiten des Abnehmers Umstände eintreten, aufgrund derer Kraats - nach eigenem Ermessen - Grund zu der Befürchtung hat, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen wird, ist Kraats berechtigt, vor der (weiteren) Erfüllung (auch bei anderen Verträgen) eine Vorauszahlung der zu liefernden Produkte zu verlangen oder vom Abnehmer eine nach Ansicht von Kraats angemessene Sicherheit zu verlangen.
- 5.4 Alle Zahlungen sind auf ein von Kraats zu benennendes Bankkonto zu leisten. Alle Zahlungen sind in Euro zu leisten, es sei denn, Kraats teilt schriftlich mit, dass eine Zahlung in einer anderen Währung zulässig ist.
- 5.5 Bei Überschreitung der in Absatz 5.1 genannten Zahlungsfrist schuldet der Abnehmer Kraats Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat auf den ausstehenden Betrag. Diese Zinsen sind fällig und zahlbar, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 5.6 Alle für Kraats anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten, einschließlich der angemessenen Kosten für den Rechtsbeistand, gehen zu Lasten des Abnehmers und werden auf 15 % der geschuldeten Hauptsumme geschätzt, mindestens jedoch auf 250 Euro. Kraats behält sich das Recht vor, alle tatsächlichen Inkassokosten vom Abnehmer einzufordern.
- 5.7 Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei Kraats eingereicht werden, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer die Richtigkeit der Rechnung anerkennt.
- 5.8 Unbeschadet gegenteiliger Erklärungen des Abnehmers bei seinen Zahlungen und unbeschadet der administrativen Bearbeitung durch Kraats gelten die Zahlungen des Abnehmers immer erstens für die vom Abnehmer geschuldeten Inkassokosten und Zinsen, zweitens für die Forderungen von Kraats in Bezug auf die vom Abnehmer bereits weiterverkauften und an Dritte gelieferten Produkte und drittens für die anderen ausstehenden Rechnungen von Kraats an den betreffenden Abnehmer in der Reihenfolge des Datums (von alt nach jung).
- 5.9 Im Falle der Nichtbezahlung einer überfälligen Rechnung, eines Zahlungsaufschubs, eines Antrags auf Zahlungsaufschub, eines Konkurses oder einer Liquidation (des Unternehmens) durch c.q. des Abnehmers hat Kraats das Recht, ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten den

Vertrag (oder den noch zu erfüllenden Teil davon) auszusetzen oder seine Auflösung geltend zu machen und das zurückzufordern, was eventuell bereits geliefert wurde, aber aufgrund der vorliegenden Bedingungen noch Eigentum von Kraats ist, wobei alle Forderungen von Kraats gegenüber dem Abnehmer plötzlich und sofort fällig werden, ohne dass der Abnehmer eine Entschädigung fordern kann.

6 Lieferfrist

- 6.1 Die Lieferfristen sind nur indikativ und treten erst nach Abschluss des Vertrags in Kraft. Kraats wird sich bemühen, so weit wie möglich zu den vereinbarten Lieferterminen zu liefern. Die Liefertermine sind jedoch für Kraats nicht bindend und gelten nicht als feste Termine, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. In jedem Fall haftet Kraats nicht für die Folgen einer Überschreitung der Lieferfrist, und der Abnehmer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- 6.2 Bei Überschreitung einer Frist hat der Abnehmer kein Recht auf Auflösung oder Beendigung des Vertrags, es sei denn, die Überschreitung der Frist ist so groß, dass dem Abnehmer die Aufrechterhaltung des Vertrags billigerweise nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall muss die Überschreitung der Frist mindestens die ursprünglich angegebene Lieferzeit betragen.

7 Lieferung und Risiko

- 7.1 Die Lieferung erfolgt EXW (Ex Works) gemäß den Incoterms, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Wenn die Parteien in einem Vertrag auf einen Incoterm verweisen, gilt dieser Incoterm für dessen Auslegung.
- 7.2 Das Risiko in Bezug auf die Produkte geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Kunden über, auch wenn der Eigentumsübergang zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.
- 7.3 Der Abnehmer hat eine Abnahmeverpflichtung, wobei er verpflichtet ist, auf eigene Kosten für ein schnelles Abladen der Produkte zu sorgen, wobei Wartezeiten vermieden werden müssen. Wenn der Abnehmer die Produkte nicht (rechtzeitig) abnimmt, hat Kraats das Recht, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Abnehmers zu lagern oder gegebenenfalls zu verladen, zu transportieren und zu lagern (oder lagern zu lassen).

8 Höhere Gewalt

- 8.1 Wenn die Erfüllung des Vertrags durch höhere Gewalt verhindert wird, unabhängig davon, ob dies beim Abschluss des Vertrags vorhersehbar war oder nicht, hat Kraats das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dem Abnehmer gegenüber schadenersatzpflichtig zu sein.
- 8.2 Unter höherer Gewalt seitens Kraats ist jeder Umstand zu verstehen, auf den Kraats keinen Einfluss hat und der die Erfüllung (des betreffenden Teils) ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer verhindert, verzögert oder unrentabel macht oder aufgrund dessen die Erfüllung dieser Verpflichtungen von Kraats billigerweise nicht verlangt werden kann. Als höhere Gewalt gelten beispielsweise Krieg oder Kriegsgefahr, Unruhen, vollständige oder teilweise Mobilisierung, Einfuhr- und/oder Ausfuhrverbote, Maßnahmen niederländischer und/oder ausländischer Behörden, die die Erfüllung des Vertrags für Kraats schwieriger und/oder kostspieliger machen als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Frost, Streiks, Feuer, Epidemien und Verkehrsstörungen. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch, wenn die betreffenden Umstände bei dem Hersteller, Importeur oder sonstigen Händler eintreten, von dem Kraats selbst die Produkte beziehen muss oder zu beziehen pflegt, oder wenn sich herausstellt, dass von Dritten an Kraats zu liefernde oder gelieferte Produkte, die bei der Ausführung des Vertrages verwendet werden sollen, nicht den von Kraats gestellten Qualitätsanforderungen entsprechen.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle dem Abnehmer gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Kraats, bis alle Forderungen, die Kraats gegenüber dem Abnehmer für die gelieferten oder zu liefernden Produkte oder die aufgrund eines Vertrags durchgeführten oder durchzuführenden Arbeiten hat und/oder haben wird, sowie alle anderen Beträge, die der Abnehmer aufgrund der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung schuldet oder schulden wird, vollständig an Kraats gezahlt worden sind. Ein Abnehmer, der als Wiederverkäufer auftritt, darf alle Produkte, die unter dem Eigentumsvorbehalt von Kraats stehen, nur in dem Umfang veräußern und weiterliefern, der im normalen Geschäftsverkehr üblich ist. Bei Verkäufen auf Kredit ist der Abnehmer verpflichtet, von seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt ähnlich den Bestimmungen dieses Artikels zu verlangen.
- 9.2 Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf den Kunden übergegangen ist, darf der Kunde die Produkte weder verpfänden, noch das Eigentum daran übertragen, noch einem Dritten ein sonstiges Recht an den Produkten (im sachenrechtlichen Sinne) einräumen, mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 9.1, soweit sie sich auf die Übertragung des Kunden an einen Dritten im Rahmen der normalen Ausübung seiner Geschäftstätigkeit beziehen.
- 9.3 Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte sorgfältig und als erkennbares Eigentum von Kraats zu verwahren.
- 9.4 Wenn und solange Kraats Eigentümer der Produkte ist, hat der Abnehmer Kraats unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die Produkte (oder ein Teil davon) verloren gegangen oder beschädigt worden sind. Im Falle einer Pfändung, eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs oder eines Konkurses hat der Abnehmer den pfändenden Gerichtsvollzieher, den Verwalter (falls vorhanden) oder den Konkursverwalter (falls vorhanden) unverzüglich über die (Eigentums-)Rechte von Kraats zu informieren und Kraats gleichzeitig schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.
- 9.5 Wenn die vollständige Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist, ist Kraats jederzeit berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzunehmen, während der Abnehmer verpflichtet ist, diese Produkte auf erstes Anfordern sofort franko an Kraats zurückzusenden. Auch wenn innerhalb der vereinbarten Frist nur eine Teilzahlung erfolgt ist, ist Kraats berechtigt, alle unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zurückzunehmen.
- 9.6 Der vorstehende Eigentumsvorbehalt gilt nicht für deutsche Kunden oder Kunden mit Sitz in Deutschland, für sie gilt jedoch ein erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt mit folgendem Inhalt:

Kraats behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Produkten vor, und zwar zur Sicherung aller Forderungen, die sie gegenüber dem Abnehmer und den mit ihm verbundenen Unternehmen hat oder haben wird, und zwar sowohl aus bestehenden als auch aus künftigen Verträgen. Das Eigentumsrecht von Kraats erstreckt sich auch auf neue Produkte, die aus der Verarbeitung der von Kraats unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte entstehen. Der Abnehmer stellt die neuen Produkte für Kraats her, ohne selbst ein Eigentumsrecht an ihnen zu erwerben, und lagert sie für Kraats, ohne dass der Abnehmer hieraus Ansprüche gegenüber Kraats ableiten kann.

Werden die von Kraats unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit anderen, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten anderer Lieferanten vermischt, so erwirbt Kraats zusammen mit diesen anderen Lieferanten Miteigentum an diesen neuen Produkten, unter Ausschluss jeglicher (Mit-)Eigentumsrechte des Abnehmers. Der Umfang des Miteigentumsanteils von Kraats entspricht dem Rechnungswert der von Kraats unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte im Verhältnis zum Gesamtrechnungswert aller an der Vermischung beteiligten und unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte.

Der Besteller tritt schon jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung der von Kraats unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und zu liefernden Produkte mit Nebenrechten zur Sicherung an Kraats in Höhe des Eigentumsanteils von Kraats an den neuen Produkten ab. Im Falle der Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird der Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des

Rechnungswertes der von Kraats unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Verarbeitungsprodukte bereits jetzt an Kraats abgetreten.

Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit Kraats ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die Kraats gehörenden Produkte im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an Kraats abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist Kraats berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzunehmen.

Scheck- und Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung des Schecks/Wechsels durch den Kunden als Erfüllung. Der in dieser Ziffer 9.6 enthaltene Eigentumsvorbehalt unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht.

10 Garantie

- 10.1 Kraats garantiert die Haltbarkeit einiger seiner Produkte und gibt ein Verfallsdatum (THT) an, das im Folgenden aufgeführt ist.
- 10.2 Für Produkte, die gekühlt transportiert werden (2°C - 7°C), garantiert Kraats die Haltbarkeit von
- Gouda-, Edamer-, Butterkäse- und Cheddar-Scheiben maximal 12 Monate ab Produktionsdatum Ex Works
 - Emmentaler- und Maasdamer-Scheiben maximal 9 Monate ab Produktionsdatum Ex Works
 - Mozzarellascheiben maximal 3 Monate ab Produktionsdatum Ex Works
 - geriebener Gouda, Edamer, Butterkäse und Cheddar maximal 6 Monate ab Produktionsdatum Ex Works
 - geriebener Mozzarella maximal 3 Monate ab Produktionsdatum Ex Works.
- 10.3 Bei Transport in gefrorenem Zustand (d.h. mindestens -18°C während des gesamten Transports) garantiert Kraats für alle unter 10.2 genannten geriebenen Produkte eine Haltbarkeitsdauer von 9 Monaten ab Produktionsdatum Ex Works. Die THT kann auf Kosten und Risiko des Abnehmers um weitere 3 Monate verlängert werden.
- 10.4 Mit allen Sendungen (Containern) von Kraats wird ein Datenlogger versandt, der während des Transports Temperatur, Feuchtigkeit, Licht, Batteriestatus usw. misst. Die im Datenlogger und in den Aufzeichnungen von Kraats aufgezeichneten Messdaten sind in jedem Fall maßgeblich.
- 10.5 Der Abnehmer ist unter Androhung der Verwirkung aller seiner Rechte verpflichtet, die Konformität, die Haltbarkeit und das Mindesthaltbarkeitsdatum des Produkts spätestens vier Tage nach dem Öffnen des unter 10.4 genannten Behälters schriftlich oder per E-Mail zu reklamieren.
Das Recht auf Beanstandung erlischt in jedem Fall
- wenn die Auftauempfehlung gemäß 10.6 nicht befolgt wurde,
 - nach Ablauf der unter 10.2 und 10.3 genannten Fristen.
- 10.6 Falls die Produkte tiefgekühlt transportiert werden, geht das Auftauen immer und in jedem Fall zu Lasten und auf Risiko des Abnehmers. Kraats empfiehlt, die gefrorenen Produkte mindestens einen Tag lang bei einer Temperatur von 1°C - 4°C auftauen zu lassen und das Produkt spätestens fünf Tage nach dem Auftauen zu verbrauchen.

11 Beanstandungen

- 11.1 Weist ein von Kraats geliefertes Produkt bei Erhalt Mängel auf, so sind diese innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Produkte, bei Weich- und Frischkäse innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt, schriftlich bei Kraats zu reklamieren. Abweichend davon müssen Schäden an der Verpackung vom Abnehmer sofort bei der Lieferung auf dem Lieferschein gemeldet werden.
- 11.2 Zeigt sich ein Mangel erst einige Zeit nach Erhalt der Produkte, so muss die Reklamation innerhalb von 10 Werktagen nach Auftreten des Mangels schriftlich bei Kraats eingereicht werden. Der Abnehmer kann sich gegenüber Kraats nicht mehr auf einen Mangel bei geriebenem und/oder geschnittenem Käse berufen, wenn seit der Lieferung mehr als 4 Monate vergangen sind.
- 11.3 Kraats ist verpflichtet, dem Abnehmer innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Reklamation(en) schriftlich seinen Standpunkt mitzuteilen.
- 11.4 Die Nichteinhaltung der in 11.1 und 11.2 genannten Fristen entbindet Kraats von jeder Haftung gegenüber dem Abnehmer für etwaige Mängel.
- 11.5 Der Abnehmer kann in keinem Fall Ansprüche wegen Mängeln an Produkten gegenüber Kraats geltend machen, solange der Abnehmer keine Verpflichtung gegenüber Kraats erfüllt hat.
- 11.6 Der Abnehmer ist verpflichtet, bei (der Handhabung und/oder Lagerung) der Produkte die Gebrauchsanweisungen sowie die in den gesetzlichen Vorschriften festgelegten Überwachungs- und Sorgfaltsstandards zu beachten. Eine Lagertemperatur zwischen 2°C und maximal 7°C muss eingehalten werden. Es obliegt dem Abnehmer, nachzuweisen, dass er alle vorgenannten Vorschriften tatsächlich eingehalten hat, andernfalls ist Kraats von jeglicher Haftung für etwaige Mängel befreit. Beanstandungen setzen die Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers nicht aus.
- 11.7 Von Kraats gelieferte Produkte können, aus welchem Grund auch immer, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kraats und unter strikter Einhaltung der Versand- oder sonstigen Anweisungen von Kraats zurückgeschickt werden. Im Falle von Mängeln an vorgeschrittenem oder geriebenem Käse kann der Abnehmer nur dann Anspruch auf Erfüllung oder Auflösung (mit oder ohne Schadenersatz) des Vertrags erheben, wenn die zurückgegebenen Produkte in der verschlossenen Originalverpackung an Kraats geliefert werden. Der Transport und alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers. Die Produkte sind und bleiben ab dem Zeitpunkt der Lieferung durch Kraats auf Risiko des Kunden, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

12 Konformität

- 12.1 Abbildungen, Zeichnungen, Größen- und Gewichtsangaben usw., die Kraats in seinen Katalogen, Rundschreiben oder anderweitig zur Verfügung stellt, sind für Kraats nicht verbindlich und sollen nur einen Hinweis auf das Angebot von Kraats geben. Abweichungen geben dem Abnehmer nicht das Recht, die Annahme oder Bezahlung der Produkte zu verweigern oder von Kraats irgendeine Entschädigung zu verlangen.
- 12.2 Das von Kraats festgestellte Gewicht der Lieferung ist für den Abnehmer verbindlich, es sei denn, der Abnehmer stellt beim Wiegen unmittelbar nach der Ankunft Abweichungen fest. Der Abnehmer ist verpflichtet, Kraats die Abweichung möglichst noch am selben Tag, spätestens jedoch am nächsten Werktag, schriftlich mitzuteilen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer mit der Richtigkeit des Gewichts einverstanden ist.
- 12.3 Für Abnehmer außerhalb Europas gilt in Bezug auf das Gewicht eine Marge von 5 % (nach oben und nach unten). Eine Gewichtsabweichung der gelieferten Produkte innerhalb dieser Spanne stellt keinen Mangel seitens Kraats dar.
- 12.4 Der Abnehmer hat sich im Voraus zu vergewissern, dass die von ihm zu bestellenden Produkte, einschließlich der Begleitdokumente, der Verpackung, der Etikettierung und anderer Informationen, allen behördlichen Anforderungen im Bestimmungsland entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, geht dies zu Lasten und auf Risiko des Abnehmers, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

13 Haftung und Entschädigung

- 13.1 Kraats haftet niemals für indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, die der Abnehmer oder Dritte erleiden, einschließlich entgangenem Gewinn, immateriellem oder geschäftlichem Schaden.
- 13.2 Die Haftung von Kraats gegenüber dem Abnehmer ist (außer bei Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit) aus welchem Grund auch immer pro Ereignis (wobei eine zusammenhängende Reihe von Ereignissen als ein Ereignis gilt) auf den Rechnungswert der betreffenden Produkte (ohne Mehrwertsteuer) beschränkt. Diese Haftung übersteigt in keinem Fall den Betrag, den Kraats in diesem Zusammenhang von seinem Betriebshaftpflichtversicherer erhält.
- 13.3 Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Kraats schützt der Abnehmer Kraats vor allen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Grund, auf Ersatz von Schäden, Kosten oder Zinsen im Zusammenhang mit den Produkten oder infolge der Verwendung der Produkte.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Auf alle zwischen den Parteien geschlossenen Verträge findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung, mit Ausnahme des in Artikel 9.6 (siehe dort) enthaltenen Eigentumsvorbehalts.
- 14.2 Die Parteien wählen für die Erfüllung des Vertrages den Sitz in Hoogeveen. Das zuständige Gericht in Hoogeveen ist unter Ausschluss aller anderen Gerichte für alle Streitigkeiten zuständig.

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind bei der Handelskammer unter der Nummer 08176762 (Fassung April 2024) hinterlegt.